

Liste der einzureichenden Unterlagen für den Einsatz von Personal gem. §3 Abs. 4, §9 Abs. 1 und 2, §14 und §15 Personalverordnung in Kitas NRW

1. Hinweis

Die einzureichenden Unterlagen beziehen sich auf die Paragraphen, welche ein Antragsverfahren gem. Personalverordnung voraussetzen. Die Prüfung der Anträge erfolgt auf Grundlage der aktuell gültigen Personalverordnung und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

2. Einzureichende Unterlagen

Zur Prüfung des Einsatzes gem. der Personalverordnung werden neben dem vollständig ausgefüllten Antragsformular noch folgende weitere Unterlagen benötigt:

Einsatz als weitere Fachkraft gem. §9 Abs. 1 PersVo:

- Formlose Begründung des Trägers, warum aus seiner Sicht ein Ausnahmefall vorliegt
- Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt (Stellungnahme formlos)
- Wenn bereits erreicht, ein Nachweis über die Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Zeitstunden nach § 3 Abs. 2 PersVO (160h-Qualifizierung)
- Nachweis über den pädagogischen Berufsabschluss mit dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR 6) oder Studienabschluss incl. Transcript of records; wenn es sich um einen im Ausland erworbenen Studienabschluss handelt:
 - o Bitte Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
 - o oder den Datenauszug aus der anabin-Datenbank
 - o oder Nachweis über eine entsprechende Feststellung in einem formal beruflichen Anerkennungsverfahren durch die zuständige Bezirksregierung

Einsatz als Ergänzungskraft gem. §9 Abs. 2 PersVo:

- Formlose Begründung des Trägers, warum aus seiner Sicht ein Ausnahmefall vorliegt
- Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt (Stellungnahme formlos)
- Wenn bereits erreicht, ein Nachweis über die Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Zeitstunden nach § 3 Abs. 2 PersVO (160h-Qualifizierung)
- Nachweis über den pädagogischen Berufsabschluss mit dem Niveau 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR 4) wenn es sich um einen im Ausland erworbenen Abschluss handelt:
 - o Bitte Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
 - o oder den Datenauszug aus der anabin-Datenbank
 - o oder Nachweis über eine entsprechende Feststellung in einem formal beruflichen Anerkennungsverfahren durch die zuständige Bezirksregierung

Einsatz als profilrelevante Kraft gem. §14 PersVO:

- Nachweis über eine Qualifikation mit dem Niveau 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR 4) oder wenn es sich um einen im Ausland erworbenen

Abschluss handelt, den Nachweis über eine entsprechende Feststellung in einem formal beruflichen Anerkennungsverfahren durch die zuständige Stelle

- Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt (Stellungnahme formlos)
- Nachweis über die Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Zeitstunden nach § 3 Abs. 2 PersVO (160h-Qualifizierung)
- Falls die 160h-Qualifizierungsbescheinigung noch nicht vorliegt: Bescheinigung des Bildungsträgers über die Teilnahme von mindestens 80 Stunden an der 160h-Qualifizierung nach § 3 Abs. 2 PersVO einschließlich der Inhalte Kinderschutz und die Gefahrenabwehrung.
- Die berufliche Qualifikation, die Kompetenz und der Aufgabenzuschnitt der profilrelevanten Kräfte sind in der pädagogischen Konzeption gemäß § 17 KiBiz darzustellen und zu beschreiben. Bitte stellen Sie in einer Kurzkonzeption dar, wie dies in der Einrichtung umgesetzt wird. Dazu sollen Sie auf folgende Fragestellungen eingehen:
 - Passagen, aus der Konzeption, die sich auf profilrelevante Kräfte beziehen (Vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 3 PersVO)
 - Konzeptionelle Einbindung der konkreten Kraft in das spezifische Profil der Einrichtung (kurze Erläuterung), ggf. Anlagen möglich. (Vgl. §14 Abs. 2 Nr. 2 PersVO.)
 - Die Sicherstellung einer pädagogischen Anleitung der profilrelevanten Kraft zu einer gelungenen multiprofessionellen Zusammenarbeit aus dem Konzept. (Vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 4 PersVO)

Aufrechterhaltung des planmäßigen Betreuungsbetriebes nach §15 PersVO:

- Einvernehmen des örtlichen Jugendamtes (Stellungnahme formlos)
- Kopie der Meldung gemäß 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (Unterschreitung der personellen Mindestausstattung nach § 36 Abs. 4 KiBiz)

Verlängerung der Frist zum Abschluss der 160h Qualifizierung bzw. 160h Fortbildung gem. §3 Abs. 4 PersVO:

- Formlose Begründung des Trägers, warum eine Verlängerung der Frist zum Abschluss der 160h-Qualifizierung bzw. 160h-Fortbildung notwendig ist.